



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

info.afwa@seco.admin.ch

Luzern, 10. Januar 2017

Protokoll-Nr.: 19

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2016 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen das Massnahmenpaket zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zur Vernehmlassung unterbreitet.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

1 Vorbemerkung

Der Bericht zeigt die Wertschöpfung und die Anzahl Arbeitsplätze, welche von dieser Revision betroffen sind, auf. Der Umbau der im „Schoggigesetz“ festgelegten Ein- und Ausfuhrbeiträge zu einer, aufgrund der Beschlüsse von Nairobi, WTO-konformen Lösung hat deshalb für die gesamte Ernährungsindustrie eine zentrale Bedeutung. Insbesondere für die Milchproduzenten und die Milchwirtschaft, welche unter sehr starkem Preis- und Margendruck leiden, ist die Ausgestaltung der produktgebundenen Stützungsmassnahmen existenziell.

2 Erläuternder Bericht

Zu Ziff. 1.1.1 Funktionsweise

Antrag:

Als Basis für die Umlagerung der Ausfuhrbeiträge zu produktgebundenen Stützungsmassnahmen sind finanzielle Mittel von jährlich Fr. 95 Mio. einzusetzen.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage geht von Ausfuhrbeiträgen von Fr. 67.9 Mio. aus, welche vom Bundesrat im Finanzplan 2017-2020 eingestellt seien. Die tatsächlich vom Parlament bewilligten Budgetmittel für Ausfuhrbeiträge bewegten sich in den Jahren 2014 und 2015 bei je rund Fr. 95 Mio.

3 Vorlage

I Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz")

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

II Bundesgesetz über die Landwirtschaft

Keine Bemerkungen.

III Zollverordnung

Antrag:

Das Konsultationsverfahren ist aufrecht zu erhalten, aber so transparent und effizient wie möglich abzuwickeln.

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Art. 12 Abs. 3 des Zollgesetzes derart zu interpretieren, dass durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge der aktive Veredelungsverkehr von Milch- und Getreidegrundstoffen ohne Konsultation der betroffenen Branche und Bundesstellen bewilligt werden kann (Art. 165 Abs. 4 der Zollverordnung), weil die Nahrungsmittelindustrie neu einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreinsnachteile ausgesetzt sei. Dieser Interpretation können wir nicht zustimmen. Durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge sind sowohl die Milch- und Getreideproduzenten wie auch die Verarbeitungsindustrie einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Wenn die Milch- und Getreidegrundstoffe nicht zu wettbewerbsfähigen Konditionen oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht ein Rechtsanspruch auf den aktiven Veredelungsverkehr. Die Landwirtschaft hat somit ein fundamentales Interesse, dass der Markt zwischen Produzenten und der Nahrungsmittelindustrie spielt und die nachgefragten Mengen aus inländischer Provenienz verkauft werden können. Es besteht somit eine gegenseitige Abhängigkeit, welche nicht durch die Neuinterpretation aufgehoben werden darf.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und die Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat